

85% der Pflegekräfte haben eine schulische Ausbildung. Viele davon haben Versicherungszeiten vor und während der Ausbildung erworben.

Es gibt drei Hauptarten von Versicherungszeiten

1. Pflichtversicherungszeiten

Diese entstehen automatisch z. B. durch:

- Erwerbstätigkeit (unselbstständig oder selbstständig)
- Bezug von Leistungen wie Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld
- Präsenz- oder Zivildienst
- Taschengeld während der Pflegeausbildung

2. Ersatzzeiten

Das sind Zeiten, in denen keine Beiträge geleistet wurden, die aber trotzdem als Versicherungszeiten gelten, z. B.:

- Kindererziehung (in den ersten 48 Monaten ab Geburt)
- Bezug von Krankengeld
- Pflege naher Angehöriger

3. Freiwillige Versicherungszeiten

(zählen, wenn Beiträge bezahlt werden)

Hier fallen Zeiten hinein, die man selbst „aktiv“ beantragen kann, um Lücken zu schließen:

- Selbstversicherung (z. B. bei geringfügiger Beschäftigung) → wenn man geringfügig arbeitet und sich selbst in der Pensionsversicherung versichert
- Weiterversicherung (wichtiger Punkt!) → ist eine freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung, wenn man aus der Pflichtversicherung herausfällt (z. B. Jobende, Pause, Auslandsaufenthalt). Weiterversicherungszeiten zählen als Versicherungsmonate für die Pension. Sie gelten als freiwillige Versicherungszeiten und sind damit „echte“ Pensionszeiten, vorausgesetzt sie wurden bewilligt/beantragt und die Beiträge wurden bezahlt (pünktlich und vollständig).

Offene Punkte zur Schwerarbeitsanerkennung

Für jene Punkte, die jetzt offengeblieben sind (Verbesserung des Verwaltungsaufwandes und einfacherer Nachweis, insbesondere Ziffer 4 – Kalorienzählen) sowie die verstärkte Berücksichtigung der psychischen Belastungen, werden Arbeitsgruppen eingerichtet.

Eine Änderung im Sinne des Regierungsprogramms 2025–2029 wird angestrebt!

Schwerarbeitsanerkennung für Berufe im Gesundheitswesen



Bleibt informiert über alle Neuigkeiten:



Unser Newsletter
(Anmeldung per E-Mail an gesundheitsgewerkschaft@goed.at)



Unser WhatsApp-Kanal

Verordnung
ab 2026

MITEINANDER MEHR
GERECHTIGKEIT
FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE



Voraussetzungen, damit man mit der Schwerarbeitsanerkennung in Pension gehen kann

1. 540 Versicherungsmonate (= 45 Versicherungsjahre)
2. Mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vor dem Pensionsstichtag (innerhalb von 20 Jahren)
 - Altersteilzeit ist dann möglich, wenn 120 Schwerarbeitsmonate bereits erreicht sind. Bei Stundenreduktion wegen Altersteilzeit entstehen zumeist keine Schwerarbeitsmonate mehr.
3. Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt von 0,15% der Leistung pro Monat (1,8% pro Jahr), maximal daher 9%

Schwerarbeit nach Ziffer 1 bis Ziffer 6

Zum Erlangen eines Schwerarbeitsmonats reicht die Erfüllung einer Ziffer.

- **Ziffer 1:** Tätigkeiten in Schicht- und Wechseldienst während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit)
 - Dienste zwischen 22 und 6 Uhr (mindestens sechs Stunden und an sechs Arbeitstagen im Monat, sofern in die Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt)
- **Ziffer 2:** Hitze und Kälte
- **Ziffer 3:** Chemische und physikalische Einflüsse
- **Ziffer 4:** Schwere körperliche Arbeit an 15 Arbeitstagen pro Monat
 - Tätigkeiten bei einer achtstündigen Arbeitszeit bei Männern mit mindestens 2.000 Arbeitskalorien und bei Frauen mit mindestens 1.400 Arbeitskalorien
- **Ziffer 5:** Berufsbedingte Pflege (Pflegeassistent, Pflegefachassistent und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen, sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend erfolgt. Ein Schwerarbeitsmonat nach Ziffer 5 ist erreicht, wenn man die Tätigkeit entweder 12 Arbeitstage im Schichtdienst oder 15 Arbeitstage im Normaldienst (Tagdienst) ausgeübt hat. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Schwerarbeit auch für Teilzeit ermöglicht werden

soll (bis 50 % der Normalarbeitszeit). Da Schwerarbeit auch immer in Relation mit Erholungsphasen gesehen wird, ist bei 12 bzw. 15 (auch kürzeren) Arbeitstagen von Schwerarbeit auszugehen. Ebenfalls erstmalig klargestellt wurde der Zugang auch für Diplom- und Fachsozialbetreuer:innen, sofern eine Ausbildung in einem GuKG-Beruf als Grundlage vorhanden ist.

- **Ziffer 6:** Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % (sofern Anspruch auf Pflegegeld von mindestens Stufe 3 besteht)

Berufe, bei denen angenommen werden kann, dass die vorgeschriebenen Arbeitskalorien bei acht Stunden Tätigkeit überschritten werden

(zu Ziffer 4)

(Voraussetzungen: kein überwiegend maschineller Einsatz und keine überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten)

- Sanitätshilfsdienste (Frauen)
- Hebammen
- Heimhilfen (Frauen)
- Köchinnen
- Küchengehilfinnen
- Masseurinnen
- Medizinisch-technische Fachkräfte in Physio-Verwendung (Frauen)
- OP-Gehilf:innen ohne Umbettung
- Physiotherapeutinnen

Antragstellung zur Schwerarbeit

- Vorbereitung beginnt 20 Jahre vor dem Pensionstermin
- Gründe, um Anerkennung der Schwerarbeit zu erreichen, sollten bekannt sein
- Dokumentation der persönlichen Leistung (z.B. Schrittzähler) (zu Ziffer 4)
- Feststellung von Schwerarbeitsmonaten frühestens zehn Jahre vor Pensionsantritt
- Angabe von allen möglichen Ziffern der Verordnung
 - Die Leistungen nach verschiedenen Ziffern

(z.B. Ziffer 1 „Nachtdienste“ und Ziffer 4 „Schwere körperliche Arbeit“) können nicht zusammenge-rechnet werden, sondern nur jede Ziffer für sich.

- Verfahren mit endgültiger Beurteilung, ob Schwerarbeitszeiten vorliegen
- Antrag auf Schwerarbeit ist kein Pensionsantrag
- Es zählt nur die Zeit für jene Arbeit, die auch als Schwerarbeit gilt
- Kalorienverbrauch wird bei längeren Diensten auf acht Stunden aliquotiert (Referenztag) (zu Ziffer 4)
- Arbeiten in Zwangshaltung (z.B. gebückt, über Kopf etc.) erhöhen berechnete Kalorienanzahl um 20 % (Angabe in Gesamtzeit pro Tag, danach Prozent-aufschlag pro Tag) (zu Ziffer 4)
- Urlaubstage werden gezählt (OGH)
- Zeitausgleich und Krankenstand werden nicht gezählt
- Fortbildungen und Projektarbeiten werden nicht gezählt
- Pausen werden herausgerechnet (Annahme halbe Stunde nach sechs Stunden) (zu Ziffer 4)

Möglichkeiten der Antragstellung:

- Sofortige Anerkennung durch PVA
- Feststellungsverfahren durch Gutachtertätigkeit: Anerkennung oder Ablehnung (bei Ablehnung Einspruch gegen Bescheid über gewerkschaftlichen Rechtsschutz)
- Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht

Rechtsschutz durch die GÖD-Gesundheitsgewerkschaft

- Mitgliedschaft mindestens sechs Monate und Beitragswahrheit
 - Antrag über gewerkschaftlichen Betriebsausschuss
 - Vertretung durch Jurist:innen der GÖD oder Kostenübernahme eigener Jurist:innen bis zu einer bestimmten Höhe
 - Möglichkeiten von Urteil, Vergleich oder Klagsrück-ziehung
- 80.000 Pflegekräfte sind 40 Jahre oder älter.